

RS OGH 1989/12/19 4Ob50/89 (4Ob51/89), 4Ob24/95, 4Ob79/97i, 4Ob124/99k, 4Ob141/99k, 4Ob94/00b, 4Ob72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.12.1989

Norm

UWG §1 B

Rechtssatz

Soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, darf sich die öffentliche Hand nur jener Wettbewerbsmittel bedienen, die auch ihren privaten Mitbewerbern offenstehen. Eine Wettbewerbshandlung ist zwar nicht schon deshalb unlauter, weil sie von einem öffentlichen Unternehmen ausgeht; das Unwerturteil im Sinne des § 1 UWG kann sich aber daraus ergeben, dass die öffentliche Hand Machtmittel, die ihr die öffentlich-rechtliche Sonderstellung gibt, zur Förderung eigenen oder fremden Wettbewerbs missbraucht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 50/89
 - Entscheidungstext OGH 19.12.1989 4 Ob 50/89
 - Veröff: ÖBA 1990,129 = WBI 1990,113 (Koppensteiner, 104) = ÖBI 1990,55 = ecolex 1990,99 = GRURInt 1991,309
- 4 Ob 24/95
 - Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 24/95
 - nur: Das Unwerturteil im Sinne des § 1 UWG kann sich aber daraus ergeben, dass die öffentliche Hand Machtmittel, die ihr die öffentlich-rechtliche Sonderstellung gibt, zur Förderung eigenen oder fremden Wettbewerbs missbraucht. (T1) Veröff: SZ 68/78
- 4 Ob 79/97i
 - Entscheidungstext OGH 27.05.1997 4 Ob 79/97i
 - Auch
- 4 Ob 124/99k
 - Entscheidungstext OGH 18.05.1999 4 Ob 124/99k
 - Auch; nur T1
- 4 Ob 141/99k
 - Entscheidungstext OGH 22.06.1999 4 Ob 141/99k
 - Auch; nur T1
- 4 Ob 94/00b

Entscheidungstext OGH 15.06.2000 4 Ob 94/00b

Auch; nur T1

- 4 Ob 71/02y

Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 71/02y

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Ein solcher Missbrauch hoheitlicher Machtstellung wird (unter anderem) in der Förderung bestimmter Mitbewerber gesehen. Besteht die Förderung in der Gewährung von Subventionen, so dürfen nicht einzelne Unternehmen unbegründet bevorzugt werden. (T3)

- 4 Ob 72/02w

Entscheidungstext OGH 16.07.2002 4 Ob 72/02w

Auch; Beisatz: Die Grundsätze für die Teilnahme der öffentlichen Hand am Wettbewerb, wie Verbot des Missbrauchs der sich aus der öffentlich-rechtlichen Sonderstellung ergebenden Machtmittel und Verbot der Ungleichbehandlung ohne sachliche Rechtfertigung, gelten auch dann, wenn die öffentliche Hand nicht unmittelbar, sondern in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts tätig wird. (T2)

- 4 Ob 196/02f

Entscheidungstext OGH 24.09.2002 4 Ob 196/02f

Beisatz: Hier: Österreichische Post. (T4)

- 4 Ob 21/04y

Entscheidungstext OGH 16.03.2004 4 Ob 21/04y

Auch; nur T1

- 4 Ob 119/07i

Entscheidungstext OGH 10.07.2007 4 Ob 119/07i

nur T1; Beisatz: Ob das zutrifft, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und begründet daher in der Regel keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung. (T4)

- 4 Ob 41/08w

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 41/08w

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0077436

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at